

daß nämlich die Berechnung des Schadens nach bestimmten Bruchtheilen statt finden solle.

Hierauf wird vom Präsidium eine Frage auf a. des Deputationsgutachtens gestellt, und dasselbe einstimmig angenommen.

Der Vorschlag sub b. ergibt sich von selbst durch die früher gefaßte Beschlußnahme.

Zu c. des Deputationsgutachtens bemerkt der königl. Commissar v. Wietersheim, daß dieser Antrag mit §. 58. im Widerspruche stehen würde, was sich heben würde, wenn man sehe: „dessen Vergütung sich nicht einmal auf  $\frac{1}{2}$  der Versicherungssumme belaufe.“

Damit war die Kammer einverstanden, und wird hierauf c. d. und e. des Deputationsgutachtens, wie der §. unter dieser Fassung angenommen.

Der §. 64. heißt:

(Anzeige über das Ergebnis des Schadens zur Directorial-Commission.) „Der über den Betrag des Immobilienverlusts zu erstattende Bericht, welchem die Besichtigungs- und Taxationsprotocolle im Originale und ein in tabellarischer Form nach vorgeschriebenem Schema einzurichtendes obrigkeitliches Zeugniß beizufügen sind, ist in der Regel binnen 14 Tagen von Eintritt des Brandunglücks an bei 10 Thlr. — — Strafe zum Abgang zu bringen, oder es sind, wenn bei größern Feuersbrünsten die Erörterung der Brandschäden und die Anzeige darüber binnen dieser Zeit nicht bewerkstelligt werden kann, wenigstens die Anstandsursachen vor Ablauf der gedachten 14 Tage bei gleicher Strafe anzuzeigen.“

Die Deputation hatte hierzu bemerkt:

Auch hier werden, nach obiger Bemerkung, die Worte: „in der Regel“ wegzulassen sein.

Der Abg. Schnorr stellt hier folgendes Amendement: „es soll bei dem Anzeigebericht das Besichtigungsprotocoll mit den Tabellen und Erörterungen zugleich eingeschickt werden.“

Der königl. Commissar v. Wietersheim bemerkt hierauf, daß hier bloß die erste Frist vorgeschrieben sei, aber das werde nicht möglich sein, mit der Anzeige auch schon den Bericht über die Größe des Schadens u. s. w. zu verbinden.

Der Abg. Schnorr läßt hiernach sein Amendement fallen, und wird der §. mit der Abänderung, daß die Worte: „in der Regel“ ausfallen, angenommen.

Zu §. 65., welcher des Inhalts ist:

(Verfahren bei Reclamationen gegen die Würderung des Schadens.) „Entsteht über die Richtigkeit der Schädenwürderung Zweifel, so hat die Directorial-Commission entweder auf Antrag des betreffenden Besitzers, oder auf Reclamation dritter betheiligter Interessenten, welche jedoch bei Verlust des Einspruchs sofort bei Bekanntmachung des Ergebnisses der Würderung geschehen müssen, oder auch Amtshalber eine Revision derselben in der §. 20. vorgeschriebenen Weise zu veranstalten.“

Lautet das Deputationsgutachten:

Hier hat sich ein Irrthum bei der Redaction eingeschlichen, indem dem dritten Interessenten das Ergebnis der Schädenwürderung, ohne besondern Anlaß dazu, nicht bekannt gemacht wird, und daher die Worte: „welche jedoch“ zc. bis: „müssen,“ sich bloß auf den Gebäudebesitzer selbst beziehen. Der Paragraph wird demnach so zu fassen sein:

„Entsteht über die Richtigkeit der Schädenwürderung Zweifel,

so hat die Directorialcommission entweder auf Antrag des betreffenden Besitzers, welcher jedoch bei Verlust des Einspruchs sofort bei Bekanntmachung des Ergebnisses der Würderung geschehen muß, oder auf Reclamation dritter betheiligter Interessenten, oder auch Amtshalber eine Revision derselben in der §. 20. vorgeschriebenen Weise zu veranstalten.“

Die Kammer nimmt den §. unter der von der Deputation vorgeschlagenen Fassung an.

§. 66. lautet:

(Vergütung der Schäden an neu aufgebauten und noch nicht vollendeten Gebäuden.) „Ereignet sich der Fall, daß ein an der Stelle eines alten versichert gewesenen Hauses aufgeführtes neues Gebäude, ehe es von neuem catastrirt worden, wieder abbrennt, oder durch Feuer theilweise beschädigt wird, so erhält der Besitzer die Vergütung nach Verhältniß der für das alte Gebäude eingeschriebenen Versicherungssumme.“

Der Abg. A tenstädt bemerkt, daß dieser §. aus demselben Grunde wie frühere §§. bis zu §. 67. ausgesetzt bleiben dürfte, womit die Kammer einverstanden ist.

§. 67. heißt:

(Fortsetzung.) „Den Erbauern ganz neuer noch nicht catastrirter Gebäude, so wie denen, welche ein abgebranntes früher catastrirtes Gebäude in größerem Umfange aufbauen wollen, ist verstattet, diese Gebäude schon vor dem völligen Ausbaue unter Production des Bauanschlags resp. mit einer höhern, als der vorherigen Versicherungssumme zu assureiren, und haben sie alsdann gegen Entrichtung der Beiträge nach diesem neuen Assuranzquante von dem Termine der Eintragung an im Fall eines Brandschadens dessen verhältnißmäßige Vergütung auch vor vollendetem Ausbaue zu erwarten.“

Die Deputation hatte hierbei Folgendes bemerkt:

Die hier gegebene, auf hoher Billigkeit beruhende Vorschrift gehört eigentlich nicht hieher. Denn in den §§. 66. 68. und 69. wird von Vergütungen gehandelt, welche ausnahmsweise geleistet werden, wenn ein Brandschaden sich an nicht catastrirten Gegenständen ereignet, und es bedürfte wohl, daß eine Brandschadenvergütung gewährt werden müsse, wenn sich ein Schaden durch Feuer an einem bereits assureirten Gebäude ereignet, als sich von selbst verstehend, keiner besondern Erwähnung. In diesem Paragraphen wird auch eigentlich nur beabsichtigt, den Zeitpunkt anzudeuten, von welchem an die Catastrirung erfolgen könne, und zu bestimmen, daß damit nicht gerade bis zum völligen Ausbaue zu warten sei. — Betrachtet man nun die Dekonomie des Gesetzentwurfes, so findet man, daß im ersten Abschnitte §§. 1. — 14. allgemeine Bestimmungen gegeben werden, darunter auch die, daß jeder inländische Gebäudebesitzer zur Anstalt beitreten muß. Wenn die Gebäudebesitzer dieser Verbindlichkeit hinsichtlich der bereits vorhandenen Gebäude genügen sollen, wird nach §. 94. lit. a. durch Administrativverordnung bestimmt werden, womit auch, da dieß eine transitorische Maßregel ist, die Deputation sich einverstanden. Zu vermissen ist aber eine, gewiß für nothwendig zu erkennende Bestimmung im Gesetze über den Zeitpunkt, wenn bei dem Wiederaufbaue abgebrannter oder sonst eingehender alter Gebäude und bei der Errichtung neuer Gebäude der Besitzer seiner Verbindlichkeit, das Gebäude anzumelden, und einzeichnen zu lassen, nachkommen darf und muß, da auch §. 24. dieß nicht besagt. Eine solche Bestimmung würde sich unzielfählich für den zweiten Abschnitt des Gesetzes, welcher von der Catastration handelt, eignen und zugleich das zu umfassen haben, was §. 67. andeuten soll. — In dem alten Gesetze von 1784 findet sich darüber eine Vorschrift nicht, und im Weimarischen Gesetze ist §. 17. nur verordnet, daß jedes Gebäude, welches in der Folge neu hergestellt